

und der Volksrepublik Bulgarien für die in den Vereinbarungen zum Ausdrude gekommene wachsende Freundschaft zum friedliebenden deutschen Volk.

Ein besonderer Dank gilt der großen Sowjetunion an der Spitze des Weltfriedenslagers und ihrem genialen Führer, Generalissimus Stalin, durch dessen weit-sichtige konsequente Politik des Friedens dem deut-schen Volk die großen Perspektiven seines Auf-stiegs gegeben wurden.

Unterzeichnet ist die Entschliebung von den Vorsitzen-den aller Fraktionen der Provisorischen Volkskammer.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dieckmann:

Meine Damen und Herren! Sie haben die Erklärung sämtlicher Fraktionen des Hauses zu der Regierungserklärung über außenpolitische Fragen — Drucksache Nr. 150 — gehört. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hau-ses, die dieser Erklärung und Entschliebung ihre Zu-stimmung geben wollen, um das Handzeichen. — Ich danke. Will ein Mitglied des Hauses sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen? — Das ist nicht der Fall. Dieser Erklärung haben sich mithin sämtliche Mit-glieder des Hauses angeschlossen.

(Beifall)

Wir kommen zum Punkt 3 der Tagesordnung der heutigen Sitzung:

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeich-nungen (Drucksachen Nr. 143 und 148).

Die Gesetzesvorlage der Regierung — Drucksache Nr. 143 — ist gemäß der dem Präsidium erteilten Ermäch-tigung vor der ersten Lesung dem zuständigen Ausschuß für Volksbildung überwiesen worden, so daß wir heute, wenn das Haus einverstanden ist, unter Verzicht auf die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist in die mit-einander verbundene erste und zweite Lesung eintreten können. — Ich nehme an, daß das Haus damit einver-standen ist.

Das Gleiche gilt auch für den Punkt 4 der Tagesord-nung, Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, — Drucksachen Nr. 142 und Nr. 144 — zu dem also ebenfalls die Zustimmung des Hauses zu dem Fristverzicht und der Verbindung beider Lesungen zu erklären wäre. — Das Haus ist mit dieser Behand-lung, wie ich feststellen darf, einverstanden.

Als Berichterstatter für den Volksbildungsausschuß wird zu der Vorlage Drucksache Nr. 143 nunmehr Herr Abgeordneter Helmschrott sprechen, dem ich hiermit das Wort erteile.

Abg. Helmschrott (DBD), Berichterstatter:

Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen die Änderung bzw. Erweiterung bereits bestehender Gesetze dieser Art vor. So ist im § 1 der neuen Gesetzesvorlage vorgesehen, daß die Verleihung von Nationalpreisen auf Vorschlag der Regierung durch den Präsidenten der Deutschen Demo-kratischen Republik vorzunehmen ist. Im § 2 dieser Gesetzesvorlage heißt es, daß die Verleihung von Ehren-bezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes usw. auf Beschluß der Regierung der Deutschen Demo-kratischen Republik durch den Ministerpräsidenten er-folgt. In § 3 ist vorgesehen, in das Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen vom 22. 3. 1950, § 2, einen neuen Absatz 3 hineinzunehmen, der vorsieht, daß der Nationalpreis an Personen verliehen werden kann, die keine deutschen Staatsbürger sind, aber auf deut-schem Boden wohnen und für die Entwicklung der deut-schen Kultur Bedeutendes geleistet haben.

Das sind die wichtigsten Punkte der neuen Gesetzes-vorlage.

Die Mitglieder des Volksbildungsausschusses haben auf ihrer letzten Sitzung diese Gesetzesvorlage in der Form einstimmig gebilligt und bitten das Haus, sie zu beschließen.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Das Haus hat von dem Bericht des Herrn Bericht-erstatters Kenntnis genommen. Wir treten in die Aus-sprache ein. Ich eröffne sie — und schließe sie mangels Wortmeldungen.

So können wir in die Abstimmung über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehren-bezeichnungen eintreten im Sinne der Drucksache Nr. 148, die vorsefalgte, diesen Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache Nr. 143 anzunehmen. Wer dem Gesetz-entwurf in dieser Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke. Gegen-stimmen? — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (Drucksachen Nr. 142, 144 und 149).

Dieses Gesetz steht im Mittelpunkt unserer ganzen heu-tigen Beratungen.

Der Gesetzentwurf der Regierung wird von Herrn Ministerpräsident Grotewohl begründet werden. Nach den Öarlegungen des Herrn Ministerpräsidenten wird das Haus in eine kurze Pause eintreten.

Ich bitte jetzt Herrn Ministerpräsident Grotewohl, das Wort nehmen zu wollen.

Ministerpräsident Grotewohl (mit lebhaftem, langan-haltendem Beifall begrüßt):

Meine Damen und Herren! Mit dem hier zur Beratung vorliegenden Gesetz legt die Regierung in dieser Legis-laturperiode ihr letztes und bedeutendstes Gesetz zur Annahme durch die Volkskammer vor. Wir schließen ge-wissermaßen mit diesem Gesetz den Kranz der Maß-nahmen, die wir vor einem Jahre zu flechten begonnen haben. Wir hoffen, daß die Dinge, die wir heute unse-rem gesamten Arbeitsgebiet einfügen, nicht die schlech-testen sind und dazu beitragen mögen, die weitere Ent-wicklung unseres Volkes und unserer Nation zu einer neuen Zukunft einzuleiten.

Die Präambel unserer Verfassung proklamiert ein großes gesellschaftliches Prinzip mit den Worten:

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemein-schafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerech-tigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fort-schritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völ-tern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

Es heißt also in dieser Präambel ganz klar und eindeu-tig: „die Freiheit und die Rechte des Menschen“ — und nicht etwa: des Mannes — „zu verbürgen.“ Daraus ergibt sich die volle Gleichberechtigung der Frau sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben, die im Ar-tikel 7 unserer Verfassung festgelegt ist mit den Worten:

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Ge-setze und Bestimmungen, die der Gleichberech-tigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

In dem hier vorliegenden Entwurf des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau werden nunmehr jene grundlegenden Voraussetzungen geschaffen, die notwendig sind, um die Forderungen der